



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.75 RRB 1947/3099**

Titel                       **Gewässerverbauung.**

Datum                     18.09.1947

P.                         1369–1370

[p. 1369] Am 15. Juli 1947 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach unter Beilage eines Kostenvoranschlages sowie eines Übersichtsplanes 1:25 000 um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Instandstellung des Näf-, des Wiesen- und des Krebsbaches im Gemeindebann Neftenbach.

In der Gemeinde Neftenbach sind die öffentlichen Gewässer noch nicht ausgeschieden. Die fraglichen Bäche müssen aber ohne Zweifel als solche angesprochen werden. Der Wiesen- und der Krebsbach, aus dem Gemeindebann Hettlingen herfließend, vereinigen sich ca. 900 m unterhalb Ried, Gemeinde Neftenbach, zum Näfbach. Letzterer durchfließt die Ortschaft Neftenbach und mündet ca. 50 m unterhalb der gedeckten Brücke im «Bruni», Pfungen, in die Töß ein.

// [p. 1370]

Der Unterhalt der drei Bäche ist nach § 15 des Wasserbaugesetzes Sache der Gemeinde Neftenbach.

Die drei Bäche weisen als Folge verschiedener Hochwasser im Laufe der letzten Jahre und speziell der in den Monaten Februar und März 1947 sehr rasch eingetretenen Anschwellungen, eine Reihe lokaler Schädigungen auf. Die Ufer sind stellenweise stark unterspült und angegriffen, sodaß grössere Böschungsrutschungen im Entstehen begriffen sind. Dadurch ist wertvolles Kulturland gefährdet.

Die Instandstellung der drei Bäche ist unumgänglich notwendig, damit weitere und noch größere Schäden verhütet werden können. Die Gemeinde Neftenbach beabsichtigt, die fraglichen Instandstellungsarbeiten durch einen ortsansässigen Kleinunternehmer ausführen zu lassen. Es sind hauptsächlich folgende baulichen Maßnahmen vorgesehen:

Erstellen von Ufersicherungen und Natursteinpflästerungen auf Betonfundamenten, Stangenwuhren, Uferpfählungen (Pfahlreihen) sowie Faschinen (Weidenwippen). Außerdem sind Auffüllungen von Sohlenkolken mit großen Steinblöcken sowie Abgrabungen vorgewachsener Uferpartien vorgesehen.

Die in Aussicht genommenen Verbauungen wurden im Einvernehmen mit den Wasserbauorganen der Baudirektion projektiert. Die Kosten sind auf Fr. 16 300 veranschlagt.

Nach § 19 des Wasserbaugesetzes kann der Regierungsrat den Gemeinden an die Kosten der ihnen obliegenden Unterhaltsarbeiten besondere Staatsbeiträge bewilligen, wenn diese Aufwendungen durch Hochwasser außerordentlich gesteigert werden. Dies ist hier offenbar der Fall. Bei der Bemessung der Höhe des Staatsbeitrages ist zu berücksichtigen, daß die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung der Gemeinde Neftenbach in den Jahren 1944/46 238% betrug, während sich der mittlere hundertprozentige Nettosteuerertrag der Jahre 1942/44 auf rund Fr. 47 975 belief. Die



mit Fr. 16 300 veranschlagten Kosten der fraglichen Instandstellungsarbeiten bedeuten für die Gemeinde Neftenbach zweifellos eine starke finanzielle Belastung. Dem Gesuch des Gemeinderates kann daher grundsätzlich entsprochen werden. Die Zusicherung eines Staatsbeitrages von 25% erscheint als angemessen.

Der Gemeinderat Neftenbach teilte mit, daß er beabsichtige, die Verbauungsarbeiten im Verlaufe von zwei Jahren etappenweise auszuführen. Für die erste Etappe im laufenden Jahre sollen rund Fr. 2000 aufgewendet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Neftenbach wird in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes an die Kosten der Instandstellungsarbeiten am Näfbach und seinen beiden Zuflüssen Wiesen- und Krebsbach im Kostenvoranschlag von Fr. 16 300 ein Staatsbeitrag von 25% zugesichert. Allfällige Mehrkosten wegen der Teuerung sowie eventueller zusätzlicher, durch die Wasserbauorgane der Baudirektion angeordneter Arbeiten werden im Rahmen dieser Beitragszusicherung mitsubventioniert.

Hiefür gelten folgende Bedingungen:

1. Die Instandstellungsarbeiten haben nach Maßgabe der Dringlichkeit in Etappen zu erfolgen.

Der Gemeinderat Neftenbach hat im Einvernehmen mit den Wasserbauorganen der Baudirektion, den Umfang der in den einzelnen Etappen auszuführenden Arbeiten, deren Reihenfolge und die zeitliche Inangriffnahme festzulegen.

Die Arbeiten sind nach Anleitung der Wasserbauorgane der Baudirektion, deren Weisungen zu befolgen sind, durchzuführen.

Die gesamten Arbeiten sind bis spätestens 31. Dezember 1949 zum Abschluß zu bringen.

2. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in den einzelnen Etappen ist die Fischerei- und Jagdverwaltung der Finanzdirektion rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3. Die Gemeinde Neftenbach hat spätestens innerhalb zweier Monate nach Beendigung der Bauarbeiten der Baudirektion die mit sämtlichen Ausgabenbelegen ausgewiesene Bauabrechnung einzureichen. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt nach befriedigender Durchführung der Arbeiten.

II. Die Baudirektion wird zur Auszahlung des Beitrages an die Gemeinde Neftenbach gemäß Dispositiv I sowie eventueller Abschlagszahlungen zu Lasten des Titels 3020.930 (Staatsbeiträge an Gemeinden) ermächtigt.

III. Die Gemeinde Neftenbach ist berechtigt, in Anwendung von § 16, Absatz 4, des Wasserbaugesetzes ihren Kostenanteil bis zur Hälfte auf die interessierten Grundeigentümer und andere Beteiligte zu verlegen.

Ob und in welchem Maße die Gemeinde hievon Gebrauch machen will, liegt im Ermessen des Gemeinderates.



IV. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach und dessen Bauvorstand sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]*